

Einwohnergemeinde Gsteig



Reglement über die Tourismusförderungsabgabe TFAR

vom 14. Dezember 2001

Änderung 9. Dezember 2005

Änderung 21. Oktober 2008

Änderung 20. Mai 2022

Die Einwohnergemeinde Gsteig erlässt gestützt auf Art. 264 des Kt. Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Organisationsreglementes Gsteig vom 15. Dezember 2000 das folgende

Reglement über die Tourismusförderungsabgabe (TFAR)

Der Gemeinderat hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Er schliesst darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz Art. 1** ¹ Die Gemeinde Gsteig erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).
- ² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.
- Organisation Art. 2** ¹ Die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzieht dieses Reglement.
- ² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab. Der schriftliche Rechenschaftsbericht ist öffentlich.
- ³ Sie setzt für das Controlling die Geschäftsprüfungs-Kommission (GPK) von GST ein.
- Abgabepflicht Art. 3** ¹ Die TFA wird erhoben von
- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
 - b) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.
- ² Sie wird für jede unabhängig geführte Betriebsart einzeln ermittelt.
- ³ Sie wird nicht erhoben von :
- a) Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als 20 % einer Vollstelle beschäftigen;
 - b) Personen, die weniger als 14 Tage pro Jahr eine Nebenbeschäftigung ausüben.
- ⁴ Sie wird zudem erhoben von Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Mieter vermietet werden (Parahotellerie).

Befreiung	Art. 4	¹ Von der TFA sind befreit: a) Tourismusorganisationen, b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion und c) juristische Personen mit ausschliesslich gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Aufgaben. ² Die GPK kann weitere Ausnahmen bewilligen.
Veranlagungsverfahren,	Art. 5	¹ Die Veranlagung erfolgt durch GST nach dem vorliegenden Reglement. ² Die Mitarbeiterzahlen (exkl. Lehrlinge) sind vom Abgabepflichtigen jährlich bis 31.12. mittels dem Deklarationsformular an GST zu melden. ³ Unterakkordanten, Aushilfen und Temporärmitarbeiter werden wie eigene Mitarbeiter gezählt, sofern sie nicht selber diesem Reglement unterstehen. ⁴ Die Veranlagung wird den Abgabepflichtigen bei Rechnungsstellung schriftlich eröffnet.
Deklarationspflicht		⁵ Alle Abgabepflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht. ⁶ Einsprachen sind schriftlich einzureichen und mit ausreichenden Belegen zu Geschäftstätigkeit und Mitarbeiterzahl zu dokumentieren.
Ermessens-taxation, Verzugsfolgen	Art. 6	¹ Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht, unvollständig oder falsch gemeldet, wird der Abgabepflichtige durch GST nach Ermessen veranlagt. ² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes oder Betriebsteils umstritten, legt GST die Zuordnung mit Verfügung fest.

II. Bemessung der Abgabe

Gegenstand der Abgabe	Art. 7	¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen. ² Der Nutzen wird auf Grund allgemeiner statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur direkten oder indirekten Tourismusabhängigkeit (TAK) ermittelt.
Berechnung der Abgabe	Art. 8	¹ Basis für die Berechnung der Abgabe ist die Tourismusabhängigkeit (TAK) und die Wertschöpfung je Mitarbeiter pro Branche.

² Die Abgabe pro Mitarbeiter pro Branche wird nach folgender Formel berechnet:

$\text{Wertschöpfung je Mitarbeiter der Branche} \times \text{TAK Koeffizient (\%)}$
--

³ Der Gemeinderat legt die Wertschöpfung je Mitarbeiter und den TAK Koeffizienten sowie den Betrag je Zimmer auf Antrag von GST periodisch fest (Anhang 1).

⁴ Der TAK Koeffizient beträgt zwischen 0,25 und 0,5 %.

⁵ Die TFA bemisst sich auf Grund der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten des Vorjahres, die sich für jede Person nach folgender Formel berechnet:

$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$

⁶ Der Minimalbetrag beträgt CHF 100.--.

⁷ In der Parahotellerie wird die TFA nach Anzahl Zimmer gemäss dem Kurtaxenreglement der Gemeinde Gsteig festgesetzt.

⁸ Für die Parahotellerie gelten folgende Abgaben:

Grundtaxe für 1. bis 2. Zimmer CHF 150.-- bis 250.--,
ab 3. Zimmer CHF 50.-- bis 100.-- für jedes weitere Zimmer

Die Abstufung legt der Gemeinderat im Anhang 2 fest.

⁹ Für Ferienheime ohne Gastronomiebetrieb wird die TFA als Pauschalbetrag von CHF 150.-- bis CHF 500.-- nach Anzahl verfügbaren Betten (Schlafplätzen) festgelegt. Die Abstufung legt der Gemeinderat im Anhang 3 fest.

¹⁰ Für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Almhütten oder Vorsassen beträgt der Minimalbetrag CHF 100.-- pro Jahr pauschal.

III. Vollzug

Inkasso

Art. 9 ¹ Die TFA ist jährlich geschuldet. GST stellt den Abgabepflichtigen (basierend auf der Veranlagung) jährlich Rechnung.

² Die TFA Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Verfügungs- recht	Art. 10	¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird GST übertragen. ² Einsprachen gegen Verfügungen von GST behandelt der Gemeinderat.
Beschwerde- verfahren		³ Gegen Einsprache-Entscheide, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Regierungsratthalter eingereicht werden. ⁴ Im Übrigen findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern Anwendung.
Steuerrecht	Art. 11	Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz des Kantons Bern zur Anwendung.
Straf- bestimmungen	Art. 12	¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von GST mit einer Busse von CHF 50.-- bis 5'000.-- bestraft werden. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren. ³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen.
Andere Abgaben	Art. 13	Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.
Ausführungs- verordnung	Art. 14	Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement eine Ausführungsverordnung erlassen.
Inkrafttreten	Art. 15	Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. November 2001 in Kraft. (Basis: Berechnungsgrundlage 31.12.2001)

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2001 angenommen worden.

Gsteig, den 31. Januar 2002

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Gehret

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 90 des Amtsanzeigers von Saanen vom 13. November 2001 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2001, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Die Änderungen bzw. Ergänzungen in Art. 8 Abs. 8 bis 10 sind an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005 angenommen worden. Sie werden rückwirkend auf den 1. November 2005 in Kraft gesetzt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Marti

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das revidierte Reglement über die Tourismusförderungsabgabe der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 89 des Amtsanzeigers von Saanen vom 8. November 2005 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 13. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Genehmigung

Nachdem keine oberbehördliche Genehmigung durch den Kanton Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat die Änderungen bzw. Ergänzungen im Reglement über die Tourismusförderungsabgabe per 01.11.2005 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtsanzeiger von Saanen am 14. Februar 2006 veröffentlicht.

Die Änderung in Art. 9 Abs. 1 ist an der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2022 angenommen worden. Sie wird rückwirkend auf den 1. Mai 2022 in Kraft gesetzt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Willen

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das revidierte Reglement über die Tourismusförderungsabgabe der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 31 des Amtsanzeigers von Saanen vom 20. April 2022 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2022, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 23. Juni 2022

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Genehmigung

Nachdem keine oberbehördliche Genehmigung durch den Kanton Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat die Änderung im Reglement über die Tourismusförderungsabgabe per 01.05.2022 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 28. Juni 2022 veröffentlicht.

Anhang 1 (gemäss Art. 8 Abs. 3):

Tabelle für die Berechnung der Tourismusförderungsabgabe nach der Wertschöpfung je Mitarbeiter ab 1.11.2008				
Gemeinde Gsteig				
	Branche	Wertschöpfung je Mitarbeiter	Tourismusab- hängigkeits- Faktor	Betrag je Mitarbeiter
		CHF	%	CHF
1	Reinigung, Coiffeur, Kosmetik	52'000	0,25%	130,00
2	Gastgewerbe	61'000	0,45%	274,50
3	Floristik	73'000	0,25%	182,50
4	Kunsth Handwerk	86'000	0,25%	215,00
5	Sägereien	76'000	0,25%	190,00
6	Reparaturgewerbe	83'000	0,25%	207,50
7	Baugewerbe, Gartenbau	89'000	0,25%	222,50
8	Transportgewerbe, Garagen	95'000	0,25%	237,50
9	Bergbahnen, Sportanlagen	52'000	0,45%	234,00
10	Reisen	95'000	0,25%	237,50
11	Druck und Grafik	105'000	0,25%	262,50
12	Adventure, Skilehrer, Bergführer	108'000	0,45%	486,00
13	Nahrungs- & Genussmittel	114'000	0,25%	285,00
14	Bekleidung, Schuhe, Sportartikel	114'000	0,25%	285,00
15	Apotheken, Drogerien	114'000	0,25%	285,00
16	Detailhandel	114'000	0,25%	285,00
17	Radio TV	114'000	0,25%	285,00
18	Gesundheitswesen	123'000	0,25%	307,50
19	Elektronik, Optik	123'000	0,25%	307,50
20	Beratung, Planung, freie Berufe, Kaminfeger	132'000	0,25%	330,00
21	Bijouterie, Boutiquen, Galerien	138'000	0,25%	345,00
22	Versicherungen, Treuhand	148'000	0,25%	370,00
23	Ärzte, Zahnärzte	232'000	0,25%	580,00
24	Tierärzte	162'000	0,25%	405,00
25	Banken	271'000	0,25%	677,50
26	Immobilienhandel, Anwälte, Notare	331'000	0,25%	827,50
27	Energie, Wasser	338'000	0,25%	845,00

Anhang 2 (gemäss Art. 8 Abs. 8):

Für die Parahotellerie gelten ab 1.11.2008 folgende Abgaben:

- für 1. und 2. Zimmer CHF 160.--
- ab 3. Zimmer CHF 65.-- für jedes weitere Zimmer

Anhang 3 (gemäss Art. 8 Abs. 9):

Für die Ferienheime gelten ab 1.11.2008 folgende Abgaben:

- 0 bis 20 Betten CHF 160.--
- 21 bis 50 Betten CHF 215.--
- 51 bis 100 Betten CHF 270.--
- 101 bis 150 Betten CHF 320.--
- 101 unf. um jeweils 50 Betten + CHF 55.--

Die Anhänge 1-3 wurden vom Gemeinderat Gsteig mit Beschluss vom 21. Oktober 2008 der
Teuerung angepasst.